

Beschlussvorlage zur TOP der Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück 06.03.2014

Beschlussfassung über eine Entschädigungsordnung für die Mitwirkung an Gesellenprüfungen

Die Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück hat in ihrer Sitzung am 06.03.2014 auf der Grundlage des § 34 Abs.7 Handwerksordnung (HwO) sowie des § 44 Abs. 7 der Satzung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für die den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern der Gesellenprüfungsausschüsse in Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandene Zeitversäumnis und für bare Auslagen erhalten sie Entschädigung und Auslagenersatz im nachstehend genannten Umfang. Gleiches gilt für Dritte (z.B. Aufsichtspersonen oder Schaumeister), die im Auftrag der Innung und des Prüfungsausschusses zur Mitwirkung in Prüfungsverfahren eingesetzt werden.

Von anderen Stellen für denselben Zweck geleistete Entgelte sind anzurechnen. Entschädigung für Zeitversäumnis wird nicht gewährt, soweit ein (stellv.) Mitglied oder ein sonstiger beauftragter Dritter von der Arbeitsleistung im Betrieb oder seiner sonstigen Anstellungskörperschaft freigestellt ist. Dem betrieblichen Arbeitgeber/der Arbeitgeberin eines (stellv.) Mitglieds wird auf Antrag der Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben erstattet, der durch die mit der Wahrnehmung des Amtes verbundene Tätigkeit entsteht. Die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen obliegt den Entschädigungsempfängern.

1. Entschädigung für Zeitversäumnis

Die anlässlich der Mitwirkung an Prüfungen entstandene Zeitversäumnis einschließlich der für die Anreise zum Sitzungsort und die Rückreise zum Wohnort entstandenen Zeitversäumnis wird für jede angefangene Stunde in Höhe von 12 € entschädigt.

2. Auslagenersatz

Den (stellv.) Mitgliedern und sonstigen beauftragten Dritten werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden notwendigen baren Auslagen (Telefon-, Portoauslagen, usw.) auf Nachweis erstattet, insbesondere Reisekosten.

Reise- und notwendige Übernachtungskosten werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Entstandene Kosten für Beförderungsmittel werden bis zu den Kosten der zweiten Klasse erstattet.

An der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes besteht ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne des BRKG. Es wird daher Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs.2 BRKG gewährt.

Hiervon ausgenommen sind Reisekosten, die innerhalb des eigenen Prüfungsbezirkes anfallen.

3. Inkrafttreten

Beschlossen in der Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück am 06.März 2014. Diese Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.